

Bund bei, die Armee wird nach Feststellung entsprechender Bestimmungen für das übrige Norddeutschland reorganisiert. Die Haupt- und Residenzstadt Dresden und die sächsische Festung Königstein behalten gemischte (preussische und sächsische) Besatzungen. Bis zur Reorganisation der sächsischen Armee stellt Preußen die nötigen Besatzungstruppen für das Land. Die Kriegskosten-Entscheidung beträgt 10 Millionen Thaler. Der Zollvereinsvertrag bleibt, mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, aufrecht erhalten. Preußen bekommt das alleinige Recht über das Telegraphenwesen in Sachsen. Sachsen regelt seine diplomatische Vertretung nach den für Norddeutschland überhaupt maßgebenden Grundsätzen.

Nachdem zwischen Sachsen und Preußen Frieden geschlossen war, ist der König von Sachsen wieder in sein Land zurückgekehrt und hat eine Proklamation erlassen, worin er seinen Unterthanen dankt für die in schweren Prüfungen bewahrte Treue, und versichert, in alter Liebe die Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen, zu heilen, den Wohlstand des Landes zu fördern, Gerechtigkeit handhaben und die besonnene Entwicklung der politischen Einrichtungen fördern zu wollen. Der König verspricht der neuen Verbindung dieselbe Treue zu widmen, mit welcher er dem alten Bunde angehangen, und Alles anzunehmen, um dieselbe für Sachsen und Deutschland möglichst segensreich werden zu lassen.

Eingetroffenen Privattelegrammen nach ist Hr. v. Deust nun definitiv österreichischer Minister. Aus der amerikanischen Stadt Saratoga geht ein Riesenkäse zur Pariser Ausstellung. Derselbe hat 3 Fuß Höhe und 6 Fuß Durchmesser.

### Ein Wort an unsere Hausfrauen.

(Aus den „Mittheilungen des württ. Thierschutzvereins.“) Eine der raffiniertesten, zugleich aber auch edelhaftesten und barbarischsten Delicategen der Chinesen sind „geschwollene Enten- und Gänsefüße.“ Diese werden auf folgende entsetzliche Weise erzielt. Die armen Schwimmvögel werden, bis auf die Füße, in Lappen eingekürzt und auf eisernen Platten befestigt, die von unten durch Feuer bis zu einem Grade erhitzt werden, daß die Füße derselben zwar gebrannt, aber nicht verbrannt werden. Durch diese Wochen lang fortgesetzte Behandlung, bei welcher die Vögel noch überdies gewaltsam gestopft werden, schwellen die Füße am Ende zu einer enormen, unförmlichen, schwammigen Masse an, die dann, nach der Meinung der chinesischen Ledermäuler, die ganze Nahrungskraft des gequälten Vogels in sich enthalten soll und eine wichtige Rolle in den Kochbüchern des „himmlischen Reiches“ einnimmt, wie die thörichte Selbstsucht der Chinesen ihr Land zu nennen beliebt. Mit Recht wenden wir uns ab voll Abscheu, Entsetzen und Ekel von solcher Barbarei, in welcher Thierheit, Grausamkeit und Leckerei sich um den Vorrang streiten.

Doch was sollen wir von den Barbareien sagen, welche noch immer von unsern zarten, feinfühlenden Hausfrauen gegen eben jene unglücklichen Schwimmvögel begangen werden, deren geschwollene Füße auf den Feststafeln der Chinesen uns mit Recht zum Abscheu und Ekel gereichen? Wenn diese armen Thiere Wochen und Monate lang von den Chinesinnen auf heiße Eisenplatten mit bloßen Füßen gefesselt und gewaltsam gemästet werden, so werden sie von unsern zartfühlenden Hausfrauen und ihren dienenden Gehilfinnen in kalten dunklen Räumen des Hauses in enge Behälter (Gänsefalle) eingezwängt, stehen mit nackten Füßen im eigenen gefrorenen Unflath Wochen, ja Monate lang, werden mit eingestopftem, eckigem, nicht einmal zerstampften Weischofn, das diesen Vögeln von der Natur keineswegs zu ihrer Nahrung bestimmt ist, bis zum Uebermaße vollgestopft, oder werden sie sogar, wie man es von israelitischen Hausfrauen in unserem hochcivilisirten Deutschland, in unserem gemüthlichen Schwabenland behauptet, in Tücher eingenaht, oder in Lössen eingezwängt, so daß Kopf und Hals nur durch eine Oeffnung im Boden des Topfes heraussteht, und in diesem, alle Bewegung

verhindernden Zwangszustande Wochen und Monate lang bis zum Uebermaße vollgestopft, (wie von den Chinesinnen) und ihnen so der hauptsächlichste thierische Lebensgenuss, die Nahrung zu einer Quelle der anhaltendsten, tödtlichsten Qualen, der Qualen des Efels, des Ueberdrusses und der unausbleiblichen Krankheiten, der an Wasserfucht grenzenden „Fettfrankheit“ mit Athmungsnoth, gemacht! Und zu welchem Zweck werden diese, die entsetzlichsten weil so lange dauernden, täglichen, ja stündlichen Qualen den armen Vögeln angethan? Die Antwort ist: um geschwollene, krankhaft aufgeblühene, mit dem Unflath verorbener, durch die abfichtlich unterhaltene, schlechte, zerrüttete Verdauung nothwendig entstehender, edelhafter Krankheitsstoffe angefüllte und angeschwollene Gänselebern und Entenlebern zu erzielen und nebenbei eine Masse ebenso unreinen, verdorbenen, edelhaften Fleisches zu erzeugen!!

Wir überlassen es dem eigenen Urtheil unserer zartfühlenden Hausfrauen christlicher wie mohammedaner, selbst zu entscheiden: was für ein Unterschied zwischen ihren geschwollenen Gänse- und Entenlebern und den geschwollenen Gänse- und Entenfüßen der Chinesen sei; was für ein Unterschied zwischen der chinesischen und der christlichen oder jüdischen Barbarei sei; was für ein Unterschied bezüglich der Appetitlichkeit, wie der Gedeihlichkeit als Speise zwischen diesen beiden krankhaft aufgeblühenden Geschwülsten der Leber oder der Füße sei?

Manche werden uns erwidern: „Ja, wir essen die Lebern nicht selbst, wir verkaufen sie an die Pastetenfabrikanten und der Erlös zahlt uns den ganzen Vogel, dessen Braten und Fett wir dann umsonst haben.“ Wohl, sehr verehrungswürdige Damen, Sie schmälen mit diesem Geständniß die Verehrungswürdigkeit, die man Ihnen sonst so gerne anerkennt, selbst auf die empfindlichste Weise, denn Ihr Geständniß zeugt von dem schändlichsten Eigennutz, der irgend denkbar ist, von einem Eigennutz, der sich nicht scheut, um des Gewinnes eines oder zweier Gulden willen ein Geschöpf Gottes Monate lang den entsetzlichsten, barbarischsten Qualen auszusetzen, und zuletzt einen edelhaften Braten und edelhaft mit Krankheitsstoffen verorbene Fett zu gewinnen. Die kleinfüßigen und schief- ausigen Chinesinnen kennen nicht die Gebote Moses, welche Schonung und Erbarmen gegen die Thierwelt einschärfen, noch die Stimme des göttlichen Verhöhrers „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.“ Sie aber, verehrungswürdige Frauen des gegneten, gemüthlichen, gebildeten Schwabenlandes: welche Entschuldigung solcher acht chinesischen Barbarei haben Sie für sich anzusprechen? — Wer Ehren zu hören, wer ein Herz für Erbarmen hat, der höre und erbarme sich.

### Winnenden. Naturalienpreise vom 25. Oktbr. 1866.

Fruchtgattungen.	Preise.			
	Höchste.	Mittel.	Niederste.	
1 Centner Dinkel . . .	fl. 4 6	fl. 3 57	fl. 3 52	
„ Haber . . .	3 44	3 19	3 13	
„ Kernen . . .	6 52	—	—	
„ Gemischt . . .	—	—	—	
1 Eimer Gerste . . .	1 8	1 4	—	
„ Weizen . . .	—	—	—	
„ Winterweizen . . .	—	—	—	
„ Roggen . . .	1 36	1 30	1 24	
„ Weizen . . .	—	—	—	
„ Ackerbohnen . . .	1 44	1 40	— 32	
„ Weischofn . . .	1 36	1 30	1 4	

### Peilbronn. Naturalienpreise vom 27. Oktober. 1866.

Fruchtgattungen.	Preise.			
	Höchste.	Mittel.	Niederste.	
1 Centner Weizen . .	fl. —	fl. —	fl. —	
„ Kernen . . .	—	—	—	
„ Korn . . .	—	—	—	
„ Gemischt . . .	—	—	—	
„ Gerste . . .	—	—	—	
„ Dinkel . . .	5 20	4 48	3 20	
„ Haber . . .	3 48	3 44	3 42	

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kosterbader.

# Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr. 131.

Donnerstag den 1. November

1866.

Oberamt Backnang.  
An die Orts-Vorsteher.

## Bekanntmachung, betr. die Verstellung von Militärpferden.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, nachstehende Bekanntmachung des Kriegsministeriums in den Gemeinden zu verbreiten.

Backnang, den 30. Oktober 1866.

Königl. Oberamt.  
Drescher.

Stuttgart.

## Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Verstellung von Militärpferden betr.

Das Kriegsministerium wird mit höchster Genehmigung etwa 400 Zugpferde gegen Fütterung und Pflege zur Benützung auf das Land verstellen.

Die Verstellbedingungen sind:

- Die Ueberlassung der Pferde geschieht unentgeltlich und vorläufig auf unbestimmte Zeit. Die Kriegsverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, im Falle des eigenen Bedarfs die Pferde zu jeder Zeit zurückzunehmen.
  - Eine Zurückgabe der Pferde Seitens der Einsteller kann nur aus Gründen, welche als dringend erkannt werden, erfolgen.
  - Die Pferde dürfen nicht eigenmächtig in Afterverstellung gegeben werden.
  - Die Pferde sind in den Garnisonen Ludwigsburg, Omünd und Ulm von dem Einsteller abzuholen und von diesem bei freiwilliger oder unfreiwilliger Zurückgabe seiner Zeit wieder nach Ludwigsburg oder Ulm abzuliefern.
  - Der Einsteller verpflichtet sich, die Pferde möglichst in demselben Zustande zu erhalten und seiner Zeit zurückzugeben, wie er sie übernommen hat, sie also gut zu füttern, zu pflegen, nicht über Kräfte zu beschäftigen und das Beschlag im Stande zu halten.
  - Stuten dürfen nicht belegt werden.
  - Der Gebrauch zu Post-, Omnibus- und Landkutschendienst, sowie zu Accordfahrten ist untersagt.
  - Erkrankt ein Pferd oder stößt ihm sonst ein Unfall zu, so ist sogleich ein geprüfter Thierarzt zu Rathe zu ziehen. Die hieraus erwachsenden Kosten werden von der Kriegskasse übernommen, wenn der Einsteller beweist, daß er die Krankheit zc. nicht verschuldet habe.
  - Auf Verlangen sind die Pferde an einem geeigneten Orte einer Commission zur Visitation vorzuführen.
  - Bei der Uebernahme, Visitation und Zurückgabe der Pferde hat der Einsteller persönlich anwesend zu sein oder sich durch einen schultheissenamtlich beglaubigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
  - Ein an einem Pferde bei seiner Visitation oder Zurückgabe sich zeigender Mangel, welcher nicht schon in dem Verstellchein aufgeführt ist, wird als während der Verstellzeit entstanden betrachtet.
  - Für den Verlust des Pferdes oder einen demselben zugehenden Schaden und daraus entspringenden Minderwerth ist der Einsteller haftbar, bis er beweist, daß ihn keine Schuld treffe.
  - Meinungsverschiedenheiten bei der Zurückgabe oder Visitation des Pferdes zwischen der Militärcommission und dem Einsteller über Vorhandensein eines Mangels am Pferde oder über die Größe des von jener beanspruchten Schadenersatzes werden sofort durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen Ausspruch sich beide Theile unbedingt unterwerfen. Dasselbe tritt an dem Orte der Zurückgabe, beziehungsweise der Visitation des Pferdes zusammen und besteht aus drei Sachverständigen, wovon einer von der Kriegsverwaltung, einer vom Einsteller und der dritte von diesen beiden Gemählten oder wenn sie sich hierüber nicht einigen können, vom betreffenden Oberamt zu ernennen ist. Ist von einem Theile längstens bis zum Mittag des dritten Tages kein Schiedsrichter ernannt, so ernannt das Oberamt für denselben einen solchen. Die Kosten des Schiedsgerichts betreffend, bezahlt jeder Theil den von ihm ernannten Schiedsrichter und den Dritten zur Hälfte.
  - Mit Uebernahme des Pferdes durch Unterschreiben des Verstellcheins, geschehe diese durch den Einsteller selbst oder einen Bevollmächtigten, unterwirft sich der Einsteller den Verstellbedingungen und anerkennt den im Verstellchein aufgeführten Zustand und Anschlagpreis des Pferdes.
  - Den Beständern, welche ihre Pferde gut halten, wird zur Belohnung hiefür in Aussicht gestellt, daß bei einem bereinstigten Verkauf der Verstellpferde die von ihnen übernommenen Pferde, soferne sie dieselben zu behalten wünschen, nicht versteigert, sondern ihnen zu einem billigen Anschlagpreis überlassen werden.
- Für den Geschäftsgang bei der Verstellung werden folgende Bestimmungen gegeben:
- Die Anmeldung zum Einstellen von Pferden ist durch das schultheissenamt an das betreffende Oberamt und von diesem an das Kommando der Artilleriebrigade in Ludwigsburg spätestens bis zum 15. November d. J. einzureichen.
  - Der Bewerber hat ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß beizubringen, daß er im Stande ist, für den etwaigen Verlust der gemüthlichen Pferde Ersatz leisten zu können.
  - In der Anmeldung ist anzugeben, wozu die Pferde verwendet werden wollen und hat sich die Ortsbehörde über die Zuverlässigkeit dieser Angabe zu äußern.
  - Das Artilleriebrigadekommando entscheidet über die Zulässigkeit des Bewerbers und erteilt hienach Anweisung zum Abholen der Pferde.
  - Etwaiger Verzicht auf eine erhaltene Anweisung muß alsbald beim Artilleriebrigadekommando angezeigt werden.
  - Die Abgabe, sowie die Zurücknahme eines jeden Pferdes geschieht auf Grund eines Verstellcheins durch eine Verstellcommission, bestehend aus Offizieren und einem Regimentspferdearzt.
  - Der Verstellchein enthält die Verstellbedingungen, eine genaue Bezeichnung des Pferdes und seiner ihm etwa anhaftenden Mängel, sowie den von der Commission bestimmten Anschlagpreis des Pferdes.
  - Der Verstellchein ist sowohl von der Verstellcommission als vom Einsteller oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Ein gleichlautendes Duplikat hievon bekommt der Einsteller.

- 9) Erkennt die Commission bei der Zurücknahme des Pferdes eine Vertheuerung desselben und will sich der Beständer zu der von ihr verlangten Entschädigungssumme nicht unter schriftlich verstehen, so bringt die Commission ihre Ausstellungen am Pferde zu Protokoll und überweist dieses dem Schiedsgericht.
- 10) Ebenso verfährt eine im Verlaufe der Verstellung etwa ausgeschiede Visitationcommission.
- 11) Das Schiedsgericht entscheidet durch Stimmenmehrheit. Es hat den Ausspruch der Militärcommission über den am Pferde sich findenden Mangel und den dadurch verursachten Minderwerth zu prüfen und entweder zu bestätigen oder abzuändern. Diefem Urtheile haben sich beide Theile (Kriegsverwaltung und Einsteller) zum Voraus unbedingt zu unterwerfen.
- 12) Wird die vom Schiedsgericht festgestellte Entschädigungssumme innerhalb 8 Tagen vom Beständer nicht geleistet, so wird derselbe gerichtlich darum belangt.
- 13) Wenn bei Zurückgabe des Pferdes kein Anstand obwaltet, so wird die Verstellcommission den Empfang desselben auf dem Versteilschein des Einstellers bescheinigen, womit dieser seinen Verpflichtungen gegen die Kriegsverwaltung enthoben ist. Wird aber eine Entschädigungsforderung erhoben, so wird der Bescheinigung über die Zurückgabe des Pferdes der entsprechende Vorbehalt beigefügt.

Kriegsministerium.

K. Oberamtsgericht B a c n a n g.

**Gläubigervorladung in Santsachen.**

In nachgenannten Santsachen wird die Schuldenliquidation und die gesellig damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Befähigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesellige 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

verstorb. Jakob Jäckle, Maurer in Bruch,  
Samstag den 8. Dezember 1866, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Bruch.  
Ausschlußbescheid: nächste Gerichtsitzung.  
Den 27. Oktober 1866.

K. Oberamtsgericht.  
Clemens.

B a c n a n g.

**Wohnhaus-Verkauf.**

Die Erben des kürzlich verstorbenen Kürschners Friedrich Bollinger sen. beabsichtigen ihren Antheil an einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei Wohnungen und gewölbtem Keller, in der Schmidgasse, neben Buchmacher Karl Wahle und Setzler Karl Pfeleiderer's Wittve, angekauft um 1200 fl. ankommenben



12 M a u b a c h.  
Oberamts B a c n a n g.  
**Leichel-Lieferungs-Afford.**  
Am Freitag den 9. November 1866  
Vormittags 10 Uhr  
kommt auf dem Rathhaus dahier die Lieferung der erforderlichen Leichel zu dem hiesigen Gemeindebrunnenlauf auf 4 Jahre in öffentlichen Ausschreib, wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Den 29. Oktober 1866  
Schultheißen-Amt.

12 M a u b a c h.  
**Geld-Offert.**  
700 fl. Pflegegeld hat gegen gesicherte Sicherheit sogleich auszuliehn  
Gottlieb Schwaderer.



Samstag den 3. November  
Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt im öffentlichen Ausschreib zu verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die letzte Verkaufs-Versuch ist und am gleichen Tage noch die Erben über die Zusage sich aussprechen werden.

Am 30. Oktober 1866. Rathschreiber  
Krauth.

B a c n a n g.

**Güter-Verkauf.**

Gemeinderath Kunberger verkauft aus seiner Breuningers Kinder Pflege am kommenden

Samstag den 3. November  
Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Ausschreib:

- 1 7/8 Mrg. 33,6 Mth. Acker am Rietenauer Weg, neben Jakob Schuh's Wittve und Jakob Schanbacher;
- 1 1/8 Mrg. 38,6 Mth. Acker am Köhlensweg, neben Christof Wagenblast's Wittve und Gottfried Winter;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Am 30. Oktober 1866.

Rathschreiber  
Krauth.

**Das berühmte Wiener Gehör-Oel,**

bei dessen Anwendung so viele Harthörige ihr Gehör wieder erlangten, ist auch das berühmteste Mittel gegen das Säusen und Klängen, den sogenannten Ohrenzwang, Veretrocknung der organischen Theile, rheumatische und gichtische Zufälle in den Ohren.

Seine vorzügliche Wirksamkeit ist durch Zeugnisse konstatiert.

Diese schätzbare Erfindung ist einem ausgezeichneten, erfahrenen Arzte zu danken und kann nie schaden.

Preis à fl. 1. 24 kr. und 56 kr. per Fläschchen ächt bei

J. G. Winter in B a c n a n g.

**Zeugniß.**

Nachdem ich lange Zeit an schwachem Gehör litt und ein Klopfen und Säusen im Kopfe fühlte, das mich oft ganz trüb und melancholisch stimmte und mir das Leben trübte, kam ich zu dem Entschluß, das

**Wiener Gehör-Oel**

zu gebrauchen, das mir nach einigen Wochen mein Gehör wieder verbesserte und das Klopfen und Klängen im Kopfe ganz entfernte, so daß ich Gott danke, daß er mich zu diesem Mittel führte, das mir neben der bejagten Erleichterung auch noch einen frischeren und heiteren Muth gab.

Ich bestätige das Obige mit meiner Unterschrift und empfehle dieses Mittel jedem Ohrenleidenden.

Heudorf im Januar 1866.

Jakob Gutermann.

Murrhardt.

**Empfehlung.**

**Beste Schmelde-Kohlen**

sind stets billigst zu haben bei  
F. A. Seeger.

22 B a c n a n g.

4 Kasten-Oefen hat billig zu verkaufen  
Jakob Hütter.

33 B a c n a n g.

Einen Kasten-Ofen hat zu verkaufen  
Carl Breuninger beim Stern.

B a c n a n g.

Einen Kasten-Ofen hat zu verkaufen  
Carl Lehmann.

W i e h a u s den 30. Oktbr. 1866.

Eine ganz neue D-Flöte hat um billigen Preis zu verkaufen, wer — sagt die Redaktion.

Murrhardt.

**Mühl- und Walsägen**

Stählerne und eiserne sowie feinste englische Rauchsägen, unter Garantie, empfehle zu billigen Preisen  
F. A. Seeger.

B a c n a n g.

Einen Haufen Garten-Erde hat zu verkaufen  
Dr. Jung's Wittve.

Auf Lichtmeß habe ich mein oberes Logis zu vermiethen.  
Dr. Jung's Wittve.

**Magd-Gesuch.**

Ein geordnetes Mädchen findet sogleich oder bis Martini eine gute Stelle im Schulhaus in Nassach.

**Colporteurs und Kalenderhändler**

werden darauf aufmerksam gemacht, daß der **Zahrer Hinkende Vote für Schwaben für 1867** erschienen und bei allen Buchhändlern und Buchbindern zu haben ist. Auch die sonstigen Zahrer Kalender, Landbote, Wandkalender, Comptoirkalender, Perstkalender, Tafelkalender, Taschenkalender, Portemonnaiekalender, Briestafelkalender u. s. w., sind erschienen und werden auf Bestellungen sofort expedirt. 320 fl. Prämien.

C. Kupfer in Stuttgart,  
Hauptagentur für Württemberg.

Murrhardt.

**Empfehlung.**

Nebst allen Sorten

**Drahtstiften**

habe mir auch geschmiedete Nägel beigelegt und empfehle besonders **Sohlen-Nägel**, gestampfte und Hschlag, sowie **Abfagnägel** in verschiedenen Nummern zu gefälliger Abnahme bestens.

F. A. Seeger.

Murrhardt.

**Neue vollständige Betten,** sowie

**Bettfedern und Flaum**

empfehle billigst  
Carl Doderer.

Verschiedene Nachrichten.

Stuttgart. Das württembergische Schulwesen... Wie wir hören, ist die gelesene Einführung gymnastisch-militärischer Übungen für das männliche Geschlecht vom 10.—20. Lebensjahr in allen Gemeinden im Werke.

Heute beginnt die vom Ministerium des Innern berufene Commission zur Begutachtung der Grundzüge für Reform der Verwaltung ihre Sitzungen.

Stuttgart, den 30. Oktober. (Landesproduktbörse.) Bei lebhaftem Handel stieg theils in Folge der höheren Notierungen auf den auswärtigen Schranken, theils wegen der Beschränkung der Zufuhr aus Ungarn, Weizen um 15—18 fr. pr. Ctr., Kernen gleng um 6 fr. in die Höhe; in Dinkel, Gerste und Roggen fand ein Preis-Ausschlag nicht statt, Haber sank um 12 fr., Mehl stieg um 12—18 fr.

Wildbad den 28. Okt. Gestern sind wieder weitere 16 Mann schwer verwundete Soldaten von der Solitude zum Badgebrauch hier angekommen, die theilweise den ganzen Winter hier zubringen werden, wie auch noch einige französische Familien, so daß wir auch den Winter über ein kleines Kontingent von Kurgästen haben werden.

Aus dem Oberamt Freudenstadt den 29. Okt. Heute Nacht fiel auf unsern Höhen der erste Schnee, ohne übrigens Stand zu halten.

Hopfenpreis. Hingen den 37. Okt. Erlös vom hiesigen Hopfen 111—115 fl. Vorrath noch 60 Ctr. erster Qualität.

Möhringen a. d. Filbern den 29. Okt. Die Hopfen-Ernte lieferte noch ein befriedigendes Ergebnis. Das Quantum von 700 Ctr. wurde zu 78—105 fl. rasch verkauft. Unverkauft noch 8 Ctr.

Vom Bodensee, 23. Okt. Man täuschte sich mehrfach über den diesjährigen Herbst, indem es beinahe in allen Weinorten mehr und bessern Wein gibt, als man vermuthete und erhoffte. Da und dort tritt bereits Geschirrmangel ein und die Preise gehen in Folge des vermehrten Angebots nicht unbedeutend herunter.

Untergrömbach, A. Bruchsal, 24. Okt. Ergebnis sehr befriedigend. Gewicht Rother 80, Schiller 70 bis 75 Grad. Preis Rother 22 fl., Schiller 20 fl. die Dhm neuer Wein.

Weinheim, 23. Okt. Der gestern und heute gekehrte rothe Most wurde bei der größeren Menge für die beste Lügelschneer Lage mit 8 fl., in hiesiger Gemarkung mit 4—8 fl. bezahlt. Von hier wurden mittelst Bahn nach Württemberg 154 Wagen mit Aepfeln im Gewicht von 15,221 Ctr. befördert. Gastwirth Wolf in Landenbach erhielt von einem Baum 2551 Pfd. Aepfel, welche 6 1/2 Dhm gaben.

München, 27. Okt. Die heutige Getreideschranne enthielt im ganzen 19,798 Scheffel, wovon 17,245 Sch. verkauft und 2553 Sch. eingelagert wurden. Mittelpreise: Weizen 21 fl. 48 fr. (gest. um 40 fr.); Korn 14 fl. 38 fr. (gest. um 55 fr.); Gerste 13 fl. 9 fr. (gest. um 21 fr.); Haber 6 fl. 37 fr. (gest. um 1 fr.). Die Reste bestanden

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. S. Kostenbader.

in 553 Sch. Weizen, 238 Sch. Korn, 1518 Sch. Gerste, 244 Sch. Haber. Umjagsumme 241,395 fl.

Mainz, 22. Okt. Der provisorische Zustand der Garnisonverhältnisse der Festung wird in den nächsten Wochen in einen definitiven übergehen. Die fünftägige Friedensgarnison wird in 10,000 Mann Linieninfanterie, 2 Eskadronen Kavallerie, einem Festungsartillerieregiment und einem Bataillon Pioniere bestehen. Unter den Linientruppen werden sich 2 neuerrichtete Regimenter befinden. Die ganze Festungsbrigade wird als besonderer Armeekorps unter eigenem Kommandanten, dem dormaligen Inspektor der königl. preussischen Festung Mainz, Generalmajor v. Röder, stehen.

Wien, den 29. Okt. Vorgestern Abend wurde in Prag ein Attentatsversuch auf den Kaiser dringend verdächtiges Individuum verhaftet. Dasselbe, ein Schneidergeselle, wurde vom englischen Capitän Palmer in dem Augenblick bemerkt, in welchem es die rechte Hand mit einem scharf geladenen Pistol erhob, während der Kaiser, aus dem geschloßen Theater heraustretend, den Wagen bestieg. Capitän Palmer bemächtigte sich sofort des Mannes, welcher dem Gericht überliefert wurde.

Wien, 24. Okt. Kaiserreise, Staatsnoten, Jesuiten-Ansiedlung — das ist das Programm dessen, womit man sich dormalen bei uns beschäftigt. Von dem Worte Kaiserreise ist der Begriff Jubel, Begeisterung u. s. w. bei uns in Oestreich unzertrennbar. Wenn man die Berichte liest, mit welchen die Wiener Abendpost ihre amtlichen Spalten füllt, so kommt man niemals auf den Gedanken, daß es in Oestreich einen mit den Verhältnissen unzufriedenen Menschen gebe. Nur hier und da ein Wort über Kriegsschäden und dgl. Ach, die arme Wahrheit, wie geht es ihr so schlecht bei Anlässen solcher Art; auch Geldgeschenke vertheilt der Kaiser, natürlich in Staatsnoten. Das ist so eine Art Vermögensübertragung, der Eine zahlt, damit der Andere bekomme, und würde dieser Andere nichts bekommen, so würde jener Erste, der Steuerträger nemlich, weniger bezahlen. Aber es gibt immer Seelen, die für ein Geschenk von tausend oder fünftausend Gulden empfänglich sind. Das Uebrige thun dann die Ordenskreuzlein. In dem Kronlande Mähren gibt es heute kaum noch einen städtischen Bürgermeister, der nicht sein Kreuzlein besäße. — Die Agitation gegen die Ansiedlung der Jesuiten wächst mit jedem Tage. In Prag zumal und in Böhmen regt sich hussitischer Geist unter den Czechen. Die Regierung verhält sich zunächst noch dieser Agitation gegenüber passiv; stillschweigend aber unterstützt sie doch der frommen Väter zarte Pläne. Uebrigens liegt gerade in der Jesuitenfrage ein Keim, dessen Emporbühen der Regierung höchst gefährlich werden kann. Das Volk in Oestreich mag Vieles nicht verstehen — aber die Jesuitenfrage versteht es!

Ball. Naturalienpreise vom 27. Oktbr. 1866.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, Höchst., Mittl., Niedertst. Rows include 1 Centner Kernen, Gemischt, Roggen, Gerste, Haber, Erbsen.

Badnang.

Lebensmittel-Preise vom 29. Oktober 1866.

- 8 Pfd. Kernbrod 30 bis 32 fr.
8 Pfd. Schwarzbrod 24 bis 28 fr.
Ein Kreuzerweck wiegt 4 bis 4 1/2 Loth.
1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 13 bis 14 fr.
1 Pfd. nicht abgez. 14 bis 15 fr.
1 Pfd. Rindfleisch 11 bis 13 fr.
1 Pfd. Kuhfleisch 10 bis 11 fr.
1 Pfd. Kalbfleisch 11 bis 14 fr.
1 Pfd. Hammelfleisch 12 fr.

Murrthal-Post.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang nebst Umgegend.

Nr. 132.

Samstag den 3. November

1866.

R. Oberamtsgericht Badnang.

Gläubigervorladung in Santsachen.

In nachgenannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot zugleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Georg Michael Gehring, Bäcker in Murrhardt, Mittwoch den 28. November, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

Den 22. Oktbr. 1866. R. Oberamtsgericht. Clemens.

Badnang.

Da in diesem Jahr wieder eine Ergänzungswahl des Pfarrgemeinderaths vorzunehmen ist, so wird hierüber für die Kirchengemeinde Badnang Nachstehendes bekannt gemacht.

Aus dem Pfarrgemeinderath haben der bestehenden Vorschrift gemäs nach sechsjähriger Dienstzeit auszutreten:

vom Stadtbezirk Badnang:

- Stadtschultheiß Schmückle,
Uhrmacher Eberhardt,
Karl Käs, Rothgerber,
Apotheker Eisenwein;

von Heiningen:

Jakob Treß, gestorben;

von Waldrems mit Maubach:

Friedrich Lauer von Waldrems, gestorben;

von Steinbach:

Gemeindepfleger Lauer.

Es sind somit zur Ergänzung des Pfarrgemeinderaths zu wählen:

- für den Stadtbezirk Badnang 4 Kirchenälteste,
für Heiningen 1 Kirchenältester,
für Waldrems mit Maubach 1 Kirchenältester,
für Steinbach 1 Kirchenältester.

Die wegen Dienstverhältnissen Austretenden können wieder gewählt werden.

Im Pfarrgemeinderath bleiben die im Jahr 1863 gewählten Kirchenältesten,

für Badnang:

- Gemeinderath Thumm,
Schlosser Mürdter,
Glafer Weber,

für Ober-, Mittel- u. Unterschönthal:

Anwalt Kienzlen.

Die Wählerliste ist von nächstem Montag den 5. Novbr. an 3 Tage lang zur Einsicht aufgelegt, für den Stadtbezirk Badnang auf dem hiesigen Rathhaus, für die übrigen Wahlbezirke bei dem betreffenden Schultheißen, und etwaige Beschwerden wegen Uebergewehrung eines berechtigten Wählers in der Wählerliste sind spätestens bis Samstag den 10. Novbr. bei der unterzeichneten Stelle vorzutragen.

Die Wahlhandlung wird am

Sonntag den 11. November

vorgenommen, und zwar:

für den Stadtbezirk Badnang mit Germannswellerhof, Ungeheuerhof, Köthlenshof, Seehof und Zell unmittelbar nach dem Vormittagsgottesdienst in der Kirche mittelst Umgangs um den Altar;

für Heiningen unmittelbar nach dem Filialgottesdienst daselbst in der Schule;

für Waldrems mit Maubach Vormittags 1/2 12 Uhr in der Schule zu Maubach;

für Steinbach Nachmittags 3 Uhr in der Schule.

Zu Kirchenältesten können aus der Zahl der Wahlberechtigten nur solche Männer gewählt werden, welche das 40ste Jahr zurückgelegt haben, und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der christlichen Gnadenmittel an den Tag legen. Den Wahlberechtigten werden durch Wetzner Holzwarth Stimmzettel eingehändigt werden, und dieselben werden gebeten, die Namen der von ihnen zu wählenden Kirchenältesten deutlich in diese Stimmzettel einzutragen und diese mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Den 31. Oktbr. 1866.

Im Namen der Wahlkommission:

R. Stadtpfarramt.

Moser.

Neuschönthal.

Am nächsten Montag den 5. dieß wird in meiner Delmühle Magsaamen für Kunden geschlagen.

J. Knapp.